



Gartenordnung der Anlage Wittenburg

Die folgende Gartenordnung ist ein Auszug aus der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein - Ausgabe 2013 . Zur Problemlösung kann das Gesamtwerk (liegt im Vereinshaus aus) hinzugezogen werden.

Alle vorhergehenden Gartenordnungen sind mit der aktuellen Ausgabe außer Kraft gesetzt.

1

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner einer Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und Ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen.

2

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze der optimalen Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen anzuwenden.

Pflanzliche Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Die Bestimmungen zur Abfallbeseitigung sind einzuhalten. Stalldünger darf in der Zeit vom 1.Mai bis 31. August nicht in die Anlage angefahren werden.

Der Einsatz chemischer Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) ist nicht erlaubt. Pflanzen, die nicht angepflanzt werden sollen, sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Der Kleingärtner hat bei Anpflanzungen aller Kulturen Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen.

3

Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seines Gartens eine Tafel anzubringen, die Nummer der Parzelle und Vor- und Zunahme des Pächters angibt.

4

Das Betreten der Gartenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Auf den Wegen der Anlage ist das Befahren mit Motorfahrzeugen nicht erlaubt. Ausnahmen für einzelne Fahrten erteilt der Vorstand. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den vorgesehenen Plätzen erlaubt. Beim Verlassen der Anlage gilt: Der letzte Autofahrer verschließt das Haupttor.

5

Bebauungen wie Laube, Gewächshaus und Geräteschuppen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Es gilt:

Größe der Laube Überdacht max. 24qm
ein geeigneter Geräteschuppen max. 4 qm
ein Gewächshaus max. 3 % der Pachtfläche.

Vor jeder Errichtung ist das Einverständnis des Vorstandes erforderlich. Die Gartenlaube darf zum dauernden Wohnen nicht geeignet sein. Die Kompostiereinrichtung soll sich nicht am Gartenweg befinden.

6

Die Umzäunung ist Bestandteil des Gartens. Es gelten folgende maximale Hecken- und Zaunhöhen:

Zu den Gartenwegen 1,2 m
Zum Nachbargrundstück 1,0 m
Zu den Außengrenzen 2,0m

Der Heckenschnitt soll nicht vor dem 24. Juni des Jahres erfolgen.

Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.

7

Die Entsorgung nicht kompostierbarer Stoffe erfolgt nach geltenden Regeln der Kommunen. Das Vergraben dieser Abfälle ist verboten. Gemäß einer Anordnung der Stadt Bredstedt dürfen Gartenabfälle nicht verbrannt werden. Chemietoiletten sind nicht zulässig.

8

Im eigenen Interesse wird erwartet, dass der Kleingärtner an fachlichen Beratungs- und Informationsveranstaltungen durch den Verein teilnimmt. Eine Fachzeitschrift liegt im Vereinshaus aus.

9

Der Pächter ist verpflichtet, ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Gesamtdauer und Ausgleichszahlungen beschließt jährlich die Hauptversammlung. Die Stellung eines Ersatzmannes ist zulässig.

10

Jeder Pächter soll vom künstlich zugeführten Wasser nur in sparsamster Weise Gebrauch machen. Es ist darauf zu achten, dass Kinder nicht an der Wasseranlage spielen.

Anlage 1 Auswahl von Gehölzen die im Kleingarten nicht gepflanzt werden dürfen.

Der Kleingärtnerverein Bredstedt
Durch Vorstandsbeschluss am 01.08.2015

Mitteilung durch Informationsveranstaltung am

05.09.2015

Genehmigt durch die Jahreshauptversammlung am

19.03. 2016

11

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt, z.B. Lärmen und lautes Betreiben von Musikanlagen.

12

Rasenmähen mit Motorgeräten ist laut Landesverordnung Schleswig-Holstein an Sonn- und Feiertagen verboten. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist die Mittagsruhe von 12.30 bis 14.00 Uhr einzuhalten.

13

Jegliche Tierhaltung ist gemäß Vereinsbeschluss untersagt.

14

Dem Vereinsvorsitzenden, seinen Beauftragten (Obmann) ist der Zutritt zum Garten auch in Abwesenheit des Betreffenden Kleingärtners gestattet. Die Nutzung von Kleingartenparzellen als Lagerplatz ist keine kleingärtnerische Nutzung.

15

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Kommt ein Kleingärtner den Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, die Missstände zu beseitigen und die Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.